OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852118/4/MS/JoS – 852119/3

Datum: Linz, 23. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerden 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch Erwachsenenvertreterin C__, vertreten durch D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. Oktober 2025, GZ: BHUUBA-2025-103230/28-KOE, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung für eine Betriebsanlage gemäß Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zu den früheren Verfahrensgeschehnissen wird insbesondere auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. September 2025, GZ: LVwG-852118/2/MS/JoS – 852119/2, hingewiesen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Oktober 2025, GZ: BHUUBA-2025-103230/28-KOE, wurde über Antrag der G__ der E__ die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KFZ-Werkstatt in F__ nach Maßgabe näher bestimmter Projektunterlagen sowie unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 2. Oktober 2025 erhoben A__ und B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Schriftsatz vom 4. November 2025 Beschwerden, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde samt Bezug habenden Verwaltungsakt und ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung mit Schreiben vom 12. November 2025 zur Entscheidung vorgelegt wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der E__, deren Ersteintragung im Firmenbuch zu FN aaa mit 18. Juli 2025 ausgewiesen ist, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KFZ-Werkstatt (vgl. oben) auf Grundlage des Antrages der sog. „G__“ vom 19. März 2025 erteilt. [angefochtener Bescheid; Firmenbuchstand; insbesondere verfahrenseinleitender Antrag in ON 1 des Behördenaktes; unstrittig]

Auch wurde infolge des im ersten Rechtsgang hiergerichtlich gefassten Beschlusses vom 18. September 2025, GZ: LVwG-852118/2/MS/JoS – 852119/2, kein (neuer) diesbezüglicher Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung von der E__ gestellt. [unstrittiger Aktenstand]

Hinsichtlich des angefochtenen Bescheides wurden neben der Adressierung an die E__ und der Übermittlung des Bescheides an das Arbeits-inspektorat Oberösterreich Ost sowie der Marktgemeinde F__ insbesondere folgende Zustellungen verfügt: „3. C__“ und „4. D__ GesbR“. [angefochtener Bescheid]

Die getroffenen entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. den oben in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln sowie nach Einsichtnahme in das öffentliche Firmenbuch. Die entscheidungswesentlichen Feststellungen sind unstrittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Beweiswürdigend wird der Vollständigkeit halber bemerkt, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides bei der nunmehrigen Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zwar nicht ausdrücklich bzw. nicht verbal die E__ anführt, sich aber die diesbezüglich beabsichtigte Erteilung der Genehmigung an die E__ dennoch im Ergebnis aufgrund des unzweifelhaften Gesamtzusammenhangs, der Begründung des Bescheides und Adressierung bzw. Zustellverfügung ergibt (vgl. z.B. zur Heranziehung der Begründung als Auslegungshilfe im Falle eines auslegungsbedürftigen Spruches eines Bescheides die stRsp. des VwGH seit VwSlg. 7869 A/1970 [RS 4]).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Beschwerdelegitimation: Der angefochtene Bescheid adressiert sich zwar nicht unmittelbar an die nunmehrigen Beschwerdeführer, wurde dieser doch ad personam an C__ bzw. an die rechtsanwaltliche Vertretung – ohne Nennung der Beschwerdeführer – gerichtet. Dies schadet im Mehrparteien-verfahren aber insofern schon deshalb nicht, als bei bereits erfolgter Zustellung an eine andere Partei (etwa Arbeitsinspektorat OÖ Ost) die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem die Beschwerdeführer Kenntnis erlangten (vgl. § 7 Abs. 3 VwGVG; VwGH 17. Oktober 2018, Ra 2018/11/0181, mwN; bei strittiger Parteistellung siehe VwGH 22. November 2017, Ro 2016/03/0014). Vor diesem Hintergrund sind an der Zulässigkeit der Erhebung der gegenständlichen Beschwerden durch die Beschwerdeführer keine Zweifel zu hegen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist neuerlich (vgl. bereits die ausführliche rechtliche Beurteilung im Beschluss vom 18. September 2025) darauf hin, dass es sich bei der „G__“ weder um eine natürliche Person noch um eine juristische Person bzw. um keine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft handelt. Kurzum ist von keinem rechtsfähigen Gebilde die Rede; mangels Rechts- und Handlungsfähigkeit scheidet eine Parteistellung zugunsten der sog. „G__“ aus.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde seitens der belangten Behörde infolge des hg. Beschlusses vom 18. September 2025 der verfahrenseinleitende Antrag vom 19. März 2025 ohne Weiteres der E__ zugeschrieben und dieser Gesellschaft die gewerbebehördliche Genehmigung erteilt. Dabei wurde – trotz des ausdrücklichen Hinweises im bezeichneten Beschluss – übersehen, dass das Anbringen vom 19. März 2025, welches zur beabsichtigten gewerbebehördlichen Genehmigung – nunmehr der E__ – führen sollte, von gar keiner (parteifähigen) Rechtsperson iSd § 9 AVG bzw. von keinem rechts- und handlungsfähigen Gebilde gestellt wurde. Auch wurde infolge des im ersten Rechtsgang gefassten Beschlusses des erkennenden Gerichts ein Antrag der E__ (bzw. überhaupt ein tauglicher Antrag) auf gewerbebehördliche Genehmigung keineswegs nachgeholt. Mithin fehlte für den angefochtenen Bescheid der erforderliche Antrag einer rechts- und handlungsfähigen Person (hier: juristische Person, E__), weswegen keine behördliche Zuständigkeit zur Entscheidung über den vermeintlichen „Antrag“ gegeben war. Die (funktionelle) Unzuständigkeit der belangten Behörde war von Amts wegen und ungeachtet einer Möglichkeit der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten wahrzunehmen. Der erstinstanzlich in dieser Angelegenheit ergangene Bescheid war daher vom erkennenden Gericht zu beheben (vgl. VwGH 27. März 2018, Ra 2015/06/0072; 9. Oktober 2014, 2013/05/0014).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der als einheitlich zu beurteilenden und oben auszugsweise zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themenbereichen Mehrparteienverfahren, zum Erfordernis der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Einschreitern und zur behördlichen Unzuständigkeit bei fehlendem Antrag nicht ab. Auch fehlt weder eine diesbezügliche Rechtsprechung noch wurde die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß